

Die Renaissance des Radikalenerlasses – nur für Polizeibeschäftigte?



Foto: GdP Bremen

Nazis, völkisches und rassistisches Gedankengut haben insbesondere im Polizeidienst genauso wenig zu suchen wie auch Stalinisten. Keiner von uns will solche Kollegen. Das geht wohl allen anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst genauso. Dass solch eine extreme rechte oder linke Gesinnung am Arbeitsplatz unentdeckt bleibt, ist nur vorstellbar, wenn der oder die Betroffene sie nicht in den Dienst einfließen lässt. Aber ist es dann noch ein dienstliches Problem? Muss man deshalb den Weg zurück in die anlasslose Gesinnungsschnüffelei gehen? Rot-Rot-Grün in Bremen meint ja und möchte eine Zuverlässigkeitsprüfung nicht nur vor der Einstellung. Aber nur für Polizeibeschäftigte.

Lüder Fasche

Liebe GdPler,

Die Linken Sofia Leonidakis und Nelson Jansen, die Sozialdemokraten Mustafa Güngör und Kevin Lenkeit sowie Björn Fecker, Sülmez Dogan und Mustafa Öztürk von den Grünen sind nicht nur Mitglieder der aktuellen Bremer Regierungskoalition, sie zeigen sich auch gemeinsam verantwortlich für den Entwurf des neuen Bremischen „Anti-Polizeigesetz“. Alle sind erst nach dem 18. Februar 1972 geboren. Die späte Geburt wäre eine schwache Entschuldigung dafür, dass unsere „Glorreichen Sieben“ die Bedeutungsschwere dieses Datums nicht in ausreichender Weise beim Zustandekommen ihres Gesetzesentwurfes berücksichtigt zu haben scheinen.

Die Geburtsstunde des Begriffs „Verfassungsfeindlichkeit“

Am 18. Februar 1972 hatten die Regierungschefs der Länder den später sogenannten Radikalenerlass beschlossen. Tatsächlich handelte es sich um den Beschluss der „Grundsätze zur Beschäftigung von links- und rechtsradikalen Personen im öffentlichen Dienst“. Der entscheidende Inhalt dieser Regelung wird zum Teil noch bis heute mit den Schlagworten „Berufsverbot“ und „Verfassungsfeindlichkeit“ verknüpft. Ganz grob formuliert besagte sie, dass man nicht Beamter werden oder bleiben konnte, wenn sich Zweifel ergaben, ob man jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten werde, so wie es damals der § 35¹ des Beamtenrechtsrahmengesetz verlangte. Eine Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Or-

ganisation begründete dies regelmäßig. Die Entstehungsgeschichte ist zweifelsohne im engen Zusammenhang zur 68er-Szene und zum aufkommenden Linksterrorismus der frühen Siebziger zu sehen. Sie richtete sich tatsächlich gegen Linksextreme, die damals als die große Gefahr für die noch recht junge Bundesrepublik betrachtet wurden.

Die Regelung wurde vielfach gerichtlich überprüft, ohne dass eine schlussendliche Klärung herbeigeführt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1978 aber dargelegt, dass das bloße Haben einer Überzeugung und die Mitteilung darüber keine Verletzung der dem Beamten auferlegten Treuepflicht sein kann. Die Erkenntnis: Gesinnungsschnüffelei schadet Demokratie. Die Regierungskoalition aus SPD und FDP kündigte das Abkommen 1979 auf. 1991 war Bayern das letzte Bundesland, das Abstand von der Regelabfrage beim Bundesverfas-

¹ § 35 BRRG (außer Kraft) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. (2) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.



„Statt das dienstliche Verhalten zum Maß der Verfassungstreue zu nehmen, wurde das Toleranzgebot gegenüber Andersdenkenden verletzt.“

Willi Brandt, 1987 zum 15. Jahrestag des Extremistenbeschlusses

sungsschutz nahm. Bis dahin waren fast 300 Personen nicht eingestellt oder entlassen worden. Es traf überwiegend Lehrer. Schicksale von Polizeibeschäftigten sind diesbezüglich hier zumindest nicht bekannt. Sieht man einmal davon ab, dass 1978 der bei den Jungsozialisten engagierte Trierer Polizeiobermeister Ulrich Roeder nicht Beamter auf Lebenszeit werden sollte und 250 Mark zahlen musste, weil er Flugblätter gegen den Radikalenerlass verteilte. Rückwirkend betrachtet, wurde diese Praxis als schwerer politischer Fehler betrachtet. In Niedersachsen richtete 2016 gar eine Stelle zur „Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen und der Möglichkeiten ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitation ein“. Anstelle der alten Regel wurde vom Bund 1979 eine neue Verfahrensweise beschlossen, die im Wesentlichen Folgendes enthielt:

- Eine Abfrage beim Verfassungsschutz muss verhältnismäßig sein.
- Es darf keine routinemäßigen Überprüfungen geben.
- Es dürfen nur gerichtsverwertbare Erkenntnisse mitgeteilt werden.

1985 stieg zum Beispiel das Saarland sogar aus diesem gemeinsam vereinbarten Verfahren u. a. mit der Begründung aus, „der Beamte bestätigt seine Verfassungstreue nicht mit Erkenntnissen und Gesinnung, sondern in ersten Linie in der Art, wie er seine Pflichten erfüllt.“

Extremismus: Nur schlimm in der Polizei?

Nun soll im Land Bremen wieder über eine Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt werden, ob Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte jederzeit für die freiheitliche demo-

kratische Grundordnung eintreten. Wer gegen Extremisten im öffentlichen Dienst ist, hat dagegen vermutlich erstmal wenig einzuwenden. Allerdings gilt dieser Grundsatz aus Art. 33 Abs. 5 GG für jedes Beamtenverhältnis und es „ist auch einer Differenzierung je nach der Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich“. So hat bereits 1975 das Bundesverfassungsgericht entschieden (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73). Eine besondere Regelung für einen Teil der Beamtenschaft führt hier zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung.

Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung soll der Feststellung der charakterlichen Eignung der Person für den Polizeivollzugsdienst sowie der Feststellung ihres jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Zuverlässigkeit) dienen. Begründet wird dies mit aktuellen Erkenntnissen, wie z. B. die Identifizierung rechtsextremer Personen bei der Bundeswehr oder bei Landespolizeien sowie dem in Paris von einem Polizeibeamten verübten Angriff auf seine Kolleginnen und Kollegen. Hierzu ist festzustellen, dass für eine Erforderlichkeit dieser Vorschrift die Polizeien Bremen und Bremerhaven zu betrachten sind und nicht die Polizeien anderer Länder, erst recht nicht die Bundeswehr. Bei den Polizeien Bremen und Bremerhaven sind vergleichbare Fälle nicht zu verzeichnen. Dies ist nicht zuletzt auf die Allgemeinbildung, die Ausbildung und die personelle Struktur der Polizeien in Bremen zurückzuführen. Anstatt anlasslose Kontrollen beim Personal einzuführen, sollte besser ein attraktives Berufsbild geschaffen werden, um auch in Zukunft ausreichend geeignete Bewerber für den Polizeiberuf zu haben. Bildung ist übrigens auch ein ganz geeignetes Mittel, um ein Abgleiten in den Extremismus zu verhindern. Überlastung und ein Gefühl von mangelnder Wertschätzung könnte gerade im Polizeidienst eine mögliche Ursache werden. Hierfür genau sind aber insbesondere die aktuellen Bremer Regierungs-

parteien in unterschiedlicher Ausprägung verantwortlich.

Loyalität kann keine Einbahnstraße sein

Die Personaldecke ist so dermaßen zusammengestrichen worden, dass Überlastung ein Dauerzustand ist. Dass die Arbeitsqualität dadurch nicht steigt, müsste auch jedem Linkspolitiker klar sein. Fehler werden aber stattdessen sogar von den Regierungsparteien stärker propagiert als von der Opposition. Nicht selten, bevor Faktenlagen bekannt sind oder auch weil sie schlicht ignoriert werden wie unlängst beim tödlichen Schusswaffengebrauch in Gröpelingen. Polizeibeschäftigte im Land Bremen fühlen sich in Stich gelassen und nicht selten sogar diskreditiert. Wer Loyalität einfordert, sollte auch loyal sein. Ist in Bremen aber Fehlanzeige.

Gutes Arbeitsumfeld als Prävention

Die Personalressourcen sind so eng, dass keine Zeit mehr für Fortbildung bleibt, auch nicht solche zur weiteren Schulung interkultureller Kompetenzen. Geschweige denn, dass finanzielle Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden.

Wer ständig Überstunden machen muss und nicht mehr am gesamtgesellschaftlichen Leben teilhaben kann, verkehrt irgendwann nur noch mit seinesgleichen. Der Austausch mit Andersdenkenden kommt so zu kurz. Die Chance auf eine Radikalisierung steigt. Wer das alles nicht will, muss Geld in die Hand nehmen. Das tut man nun. Aber nicht zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sondern zur Überwachung und Kontrolle der Polizei. Finde den Fehler – bevor es das Bundesverfassungsgericht tut. ■

DP – Deutsche Polizei
Bremen

Geschäftsstelle
Bgm.-Smidt-Straße 78, 28195 Bremen
Telefon (0421) 949585-0
Telefax (0421) 949585-9
www.gdp.de/bremen, bremen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Rüdiger Kloß (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Bgm.-Smidt-Straße 78,
28195 Bremen

DAS NEUE ANTI POLIZEI GESETZ. WIE SCHON IN DER AUGUST- UND AUCH IN DER KOMMENDEN AUSGABE, MÖCHTEN WIR EUCH EINIGE NOCH GEPLANTE ODER SPÄTER VIELLEICHT LEIDER SCHON BESCHLOSSENE ÄNDERUNGEN VORSTELLEN. IN DIESER AUSGABE:



Rückkehr der Gesinnungsschnüffelei – die Zuverlässigkeitsprüfung aller aktiven Polizeibeschäftigten.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten soll sich zukünftig begründen im neu in das Bremische Beamtengesetz aufzunehmenden § 107 a. Im neuen § 145 des Bremischen Polizeigesetz will man dann die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst mit einem Querverweis regeln.

Auszüge der geplanten neuen Rechtsgrundlage im Wortlaut:

§ 107 a Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst sowie für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient der Feststellung der charakterlichen Eignung der Person für den Polizeivollzugsdienst sowie der Feststellung ihres jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Zuverlässigkeit). Zu diesem Zweck ermittelt der Polizeivollzugsdienst, ob Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person bestehen. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit obliegt dem Polizeivollzugsdienst. Sie ist aufgrund einer Würdigung der gesamten vorliegenden Informationen und Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ist vor deren Einstellung abzuschließen. Über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zu unterrichten. Voraussetzung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern ist ihre Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ...

(3) Für jede Polizeivollzugsbeamtin und jeden Polizeivollzugsbeamten ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 im Ab-

stand von höchstens sieben Jahren durchzuführen. Liegen zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter nicht über die Zuverlässigkeit verfügt, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 durchzuführen. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Satz 1 und 2 werden unter der Maßgabe durchgeführt, dass die Datenverarbeitung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind. Die von der Zuverlässigkeitsüberprüfung betroffene Person ist über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie den Umfang der Abfragen und das Ergebnis zu unterrichten.

(4) Der Polizeivollzugsdienst ist zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung berechtigt,

1. die Identität der zu überprüfenden Person festzustellen und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente zu verarbeiten oder diese anzufordern,
2. innerhalb der Behörde personenbezogene Daten der zu überprüfenden Person zu verarbeiten,
3. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienst-

stellen der Wohnsitze der zu überprüfenden Person zu stellen,

4. den Landesverfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder um Übermittlung von personenbezogenen Daten zu ersuchen,
5. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen und um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrnsregister zu ersuchen,
6. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 5, 6 und 9 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu stellen,
7. Anfragen an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und die Nachrichtendienste des Bundes zu stellen,
8. die betroffene Person selbst zu befragen. Eine solche Befragung kann persönlich oder schriftlich erfolgen,
9. im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke zu nehmen und die Daten weiterzuverarbeiten. Die Vorschriften der Freien Hansestadt Bremen und des Bundes zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bleiben unberührt.

§ 145 Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst

§ 107 a des Bremischen Beamtengesetzes gilt für das Einstellungsverfahren von Angestellten entsprechend, soweit sie im Polizeivollzugsdienst eingesetzt werden.

In der Erörterung des Gesetzentwurfs zur Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst heißt es unter anderem:

Angesichts der konstanten Bedrohungen, die von unterschiedlichen Gruppierungen (insbesondere Rechtsextremismus, Islamistischer

JETZT SEID IHR DRAN! NICHT KLATSCHEN SONDERN KOHLE!

TARIF- UND BESOLDUNGSRUNDE
ÖFFENTLICHER DIENST 2020



Terrorismus, Ausländerextremismus) ausgeben, ist zu gewährleisten, dass für den Polizeivollzugsdienst in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen tätig werden und sind, die sich vollumfänglich mit den Grundwerten der freien und demokratischen Grundordnung identifizieren und für diese Werte einstehen. Polizeivollzugsdienst in diesem Sinne meint die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen ohne Ansehung ihrer konkreten Verwendung in der Polizei (z. B. in der Personalstelle). Aktuelle Erkenntnisse, wie z. B. die Identifizierung rechtsextremer Personen bei der Bundeswehr oder bei Landespolizeien sowie der in Paris von einem Polizeibeamten verübte Angriff auf seine Kolleginnen und Kollegen, zeigen, dass vereinzelt Personen bei der Polizei tätig sein können, welche die demokratischen Werte nicht vertreten. Zum Teil missbrauchen derartige Personen ihre Position bei der Polizei, um ihre extremistischen Positionen zu verbreiten. Um weitestgehend ausschließen zu können, dass solch ungeeigneten Personen für den Polizeivollzugsdienst in Bremen tätig werden oder sind, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst sowie von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unerlässlich. Sollte festgestellt werden, dass Personen beim Polizeivollzugsdienst tätig sind, welche die demokratischen Werte nicht teilen, bestünde die Gefahr, dass das Vertrauen in die Polizei grundlegend und nachhaltig erschüttert wäre.

Mit der vorliegenden Regelung wird der Polizeivollzugsdienst ermächtigt, die notwendigen Informationen über angehende und bereits tätige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu erheben, um ihre Zuverlässigkeit für diesen besonders sensiblen Bereich überprüfen zu können. Daneben soll das Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung für die betroffenen Personen sowie den Polizeivollzugsdienst transparenter gestaltet werden.

Die charakterliche Eignung ist ein Unterfall der persönlichen Eignung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016, 2 B 17.16, Rn. 26). Hierfür ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Polizeivollzugsbeamtin oder -beamte dem von ihr bzw. ihm zu fordernden Vertretern der demokratischen Werte und Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Dienstauffassung gerecht (werden) wird. Dies erfordert eine wertende Würdigung aller Aspekte des Verhaltens der zu überprüfenden Person, die einen

Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale zulassen (BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016, Rn. 29). Insbesondere sind hier strafrechtliche Verfahren, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes zu berücksichtigen. Satz 3 bis 5 legen fest, dass die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eine zentrale Stelle beim Polizeivollzugsdienst eine wertende Einzelfallprüfung durchzuführen hat, in der alle Daten sorgfältig und pflichtbewusst ausgewertet werden. Sofern die betroffene Person eigenem Fehlverhalten oder fehlgeleiteten Orientierungen selbstreflektiert und ernsthaft gegenübersteht und eine entsprechende Aufarbeitung erfolgt ist, soll die zuständige Stelle dieses bei der Feststellung der Zuverlässigkeit einfließen lassen, um so dem Einzelfall und der individuellen Situation jeder betroffenen Person gerecht zu werden. Der zeitliche Abstand zwischen kritischen Verhaltensweisen der Bewerberinnen und Bewerber zum Bewerbungsverfahren ist ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen. Der Polizeivollzugsdienst hat nach Satz 4 nicht nur die Aufgabe der Aufbereitung der Daten (vgl. Satz 3), sondern auch der abschließenden Würdigung.

...Abs. 3 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte innerhalb bestehender Beschäftigungsverhältnisse. Dabei ist die stichprobenartige Überprüfung nach Satz 1 so durchzuführen, dass die charakterliche Eignung und das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Abstand von mindestens sieben Jahren durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass jedes Jahr das Fortbestehen der Zuverlässigkeit von mehr als 10 % aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten überprüft wird. Dieser Zeitraum bzw. Umfang stellt einen Kompromiss zwischen dem berechtigten öffentlichen Interesse an dem Fortbestand der charakterlichen Eignung und des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Polizeivollzugsdienst einerseits und der Verarbeitung personenbezogener Daten – auch solcher der besonderen Kategorien – der Betroffenen sowie des Aufwandes für den Polizeivollzugsdienst andererseits dar. Satz 2 bestimmt, dass bei einem begründeten und dokumentierten Verdacht eine anlassbezogene Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Dieses ermöglicht es dem Polizeivollzugsdienst fundierten Erkenntnissen nachzugehen, die Hinweis auf die Unzuverlässigkeit geben,

wie z. B. Äußerungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen oder Versammlungen und Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

Die Überprüfung wird nicht heimlich vorgenommen, sondern werden die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei Vornahme der Überprüfung hiervon unterrichtet und auch über den Umfang der Abfragen nach Abs. 4. Anders als bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht für den Polizeivollzugsdienst tätig sind, wird die Überprüfung nach Herstellung des Beamtenverhältnisses nicht mehr von einer Einwilligung der betroffenen Person abhängig gemacht. ... Das öffentliche Interesse an diesen Überprüfungen steht im Spannungsverhältnis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen sowie zum Gebot der Datenminimierung. Da die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Berufsalltag eine Vielzahl an (gerechtfertigten) Grundrechtseingriffen vornehmen können und hierbei z. T. sehr weit die Grundrechtspositionen beeinträchtigen können (u. a. auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Abfragen und Einträge in Datenbeständen), hat der Staat ein ganz erhebliches Interesse daran, dass gerade bei diesen Beschäftigten die Gewähr vorliegt, dass sie ihre Befugnisse stets ausschließlich im Interesse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausüben und charakterlich geeignet sind, die demokratischen Grundwerte zu verteidigen. Eine Überprüfung einzig zu Beginn ihrer Berufslaufbahn stünde angesichts dieses ganz erheblichen Interesses im Widerspruch zu Erkenntnissen in bundesweit bekannten Einzelfällen, in denen die Zuverlässigkeit erst im fortgeschrittenen Berufsleben nicht mehr gegeben war. Zudem lastet ein erheblicher Druck auf die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Laufe unzähliger Polizeieinsätze und Polizeimaßnahmen. Aufgrund dieser Situationen, aufgrund von ggf. schwierigen Rahmenbedingungen im Arbeitsalltag oder aufgrund von sich ändernden Ansichten besteht die Möglichkeit, dass das seinerzeitige jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die charakterliche Eignung für die Arbeit für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr gegeben ist. Zudem ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung geeignet, das Vertrauen aller Gesellschaftsteile gegen-

JETZT SEID IHR DRAN! NICHT KLATSCHEN SONDERN KOHLE!

TARIF- UND BESOLDUNGSRUNDE
ÖFFENTLICHER DIENST 2020



über dem Polizeivollzugsdienst zu stärken. Denn die Freie Hansestadt Bremen begegnet mit den Zuverlässigkeitsüberprüfungen, von Beginn der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst sowie anlassbezogen und stichprobenartig, etwaigen demokratiefeindlichen Entwicklungen rechtzeitig und gezielt. Dies beinhaltet auch, auf der Grundlage dieser Erkenntnisse gegebenenfalls personalwirtschaftliche Maßnahmen einzuleiten – etwa die Versetzung in einen anderen Zuständigkeitsbereich oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Die-

ser umfängliche und systematische Ansatz, gerade auch die nicht nur einmalige Überprüfung, verdeutlicht, welchen Stellenwert diese Grundwerte einnehmen und, dass fehlgerichtete Tendenzen innerhalb polizeilicher Strukturen nicht geduldet werden und ihnen entschieden entgegengetreten wird (vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, LVG 4/18, Rn. 55). Zugleich entzieht die Freie Hansestadt Bremen kritischen Bemerkungen und Anfeindungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Grundlage, da sich infolge der anlassbezogenen und stichprobenarti-

gen Überprüfungen etwaige entsprechende Tendenzen nicht oder nur kaum im Polizeivollzugsdienst etablieren könnten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage und angesichts der Anforderungen, die an Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Gesellschaft und für den Schutz der demokratischen Werte gestellt werden, steht die Zuverlässigkeitsüberprüfung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, die Zuverlässigkeit bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten dauerhaft sicherzustellen.

Die GdP meint:

Der geplante § 107 a Bremisches Beamten-gesetz ist mit der Gewerkschaft der Polizei nicht zu machen!

Insbesondere, weil die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anlasslos mindestens alle sieben Jahre wiederholt werden soll. Wenn der Gesetzgeber die Gefahr sieht, dass Beamtinnen und Beamte nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen und gegen den Staat indoktrinieren, dann besteht diese Gefahr nicht nur bei der Polizei, sondern auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Aber das rechtfertigt in keiner Weise regelmäßige anlasslose Kontrollen. Um eine Gefahr effektiv zu beseitigen, muss vielmehr in begründeten Einzelfällen schnell ermittelt werden. Zusätzlich ergibt sich hier ein praktisches Problem. Der angedachte Überprüfungsintervall würde allein bei der Polizei Bremen zu durchschnittlich etwa 400 Überprüfungen je Jahr führen und soll innerhalb der Polizei durchgeführt werden. Woher das hierfür erforderliche Personal kommen soll, bleibt allerdings offen.

Der geplante § 107 a BremBG ist insbesondere auch deshalb entbehrlich, weil besonders sensible Bereiche dem Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen. Alle Personen, die im öffentlichen Dienst mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind, unterliegen den hier festgeschriebenen Überprüfungen. Je nachdem, wie hoch der Zugang zu vertraulichen Daten ist, wird in drei Stufen die Überprüfungstiefe intensiviert. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte haben immer mindestens Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlusssachen. Daraus folgt mindestens eine einfache Sicherheitsüberprüfung. Die mit der Änderung des BremBG geplante Zuverlässigkeitsprüfung geht aber selbst über die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen hinaus. Das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz sieht diese umfangreichen Ermittlungen nur für Mitarbeiter vor, die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen oder Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen haben. Und nur in diesen Fällen wird die Überprüfung alle zehn Jahre wiederholt.

Abweichend vom Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz sieht die angedachte Zuverlässigkeitsprüfung nicht nur eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, sondern auch eine Datenübermittlung aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister vor. Begründet wird dies damit, dass auf

diese Weise eine Übersicht über noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren erstellt werden kann. Erforderlich soll diese Abfrage sein, weil die Datenprogramme der Polizeien kürzere Löschfristen enthalten und die Vorgänge hier nicht mehr aufzufinden sind. Diesem Argument kann nicht gefolgt werden. Datenbanken der Polizeien in Deutschland sind mit einer Prüffrist zur Löschung versehen, die grundsätzlich einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahre umfasst. Allerdings sind sämtliche Daten auch dann zu löschen, wenn der Grund der Erhebung und Speicherung nicht mehr besteht. Anders im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister. Hier werden auch Vorgänge aufbewahrt, die eingestellt wurden oder in denen das Verfahren mit einem Freispruch endete. Offensichtlich sollen genau diese Vorgänge erfasst und in die Prüfung der Zuverlässigkeit einbezogen werden. Bei vorhandenen Beamtinnen und Beamten ist bei strafrechtlich relevanten Vergehen ohnehin zu prüfen, ob ein disziplinarrechtlicher Überhang besteht. Falls ja, ist in diesem konkreten Verfahren auch die Zuverlässigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus lässt die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters eine Auskunft an Polizeibehörden ohnehin nur dann zu, wenn diese strafverfolgend tätig sind. Eine anlasslose Überprüfung alle sieben Jahre ist damit entbehrlich.

Ebenfalls abweichend von der geplanten Zuverlässigkeitsprüfung sieht das Bremische Sicherheitsüberprüfungsgesetz auch keine Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke vor. In der Begründung dieser Maßnahme wird die wahre Intention deutlich: „Das Internet und insbesondere soziale Netzwerke ermöglicht ohne nennenswerten Aufwand viel über den Charakter die Interessen und Tätigkeiten der Personen zu erfahren. Dort werden insbesondere Meinungen und Einstellungen verbreitet, Bilder und Videos veröffentlicht und Sympathiebekundungen zu verschiedensten Inhalten abgegeben. Dieser Einblick in öffentliche Grundsatzäußerungen und -positionierungen ermöglicht es auch in Erfahrung zu bringen, wie eine Person sich der Öffentlichkeit im dienstlichen Geschehen zu präsentieren bereit ist. Diese Erkenntnisse sagen viel über die Persönlichkeitsstruktur aus und sind in Anbetracht des kontinuierlichen Zuwachses an derartigen Medien unerlässlich, für eine Gesamtbetrachtung der Zuverlässigkeit der Personen.“

JETZT SEID IHR DRAN! NICHT KLATSCHEN SONDERN KOHLE!

TARIF- UND BESOLDUNGSRUNDE
ÖFFENTLICHER DIENST 2020



Es soll also die charakterliche Eignung festgestellt werden. Doch vorhandene Beamtinnen und Beamte müssen Tag für Tag Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Dienstauffassung im Dienst beweisen. Eine Wertung von rechtlich zulässigen Meinungsäußerungen und Sympathiebekundungen in der Freizeit ist daher abzulehnen.

Der geplante § 107 a Bremisches Beamtengesetz ist gekennzeichnet von einem tiefen Misstrauen gegenüber der Polizei und ihren Beschäftigten. Anders ist nicht zu erklären, warum sich die angedachte Regelung nur auf den Polizeibereich und nicht auf alle Beamtinnen und Beamte erstrecken soll. Und es soll ganz offensichtlich Einfluss auf die freie Meinungsäußerung von Polizeibeschäftigten genommen werden. Das ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch gesellschaftlich gefährlich. Wer definiert denn, welche Meinungsäußerung politisch korrekt ist und damit zur Zuverlässigkeit des Beschäftigten führt. Definiert das die jeweilige Regierung im Rahmen ihrer individuellen Vorstellung?

Seit den Zeiten der Feudalherrschaft hat sich das Berufsbeamtentum weiterentwickelt. Aus den „Dienern des Fürsten“ wurden Diener des Staates. Der Personenkult hat ausgedient. Heute schützen Staatsdiener, schützen Beamte, nicht mehr den Herrscher, sondern die Verfassung und die darauf beruhenden Gesetze. Heute sichern Beamte eine stabile staatliche Verwaltung und bilden einen ausgleichenden Faktor gegenüber den gestal-

tenden politischen Kräften. Sie hängen ihre Fahne eben nicht in den aktuellen politischen Wind. Das mag einigen Parteien nicht gefallen, ist aber vom Bundesverfassungsgericht in dieser Form mehrfach festgelegt worden. Und damit dürfen Beamtinnen und Beamte sich natürlich auf Grundlage der Verfassung politisch betätigen und ihre Meinung frei äußern. Der Versuch, hier Einfluss zu nehmen, ist daher ein klarer Verstoß gegen das Grundgesetz. Anlasslose Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes sind eindeutig der falsche Weg. Nur mit ausreichend Personal ist die individuelle Belastung der Beschäftigten zu verbessern. Dafür wäre es richtig, die Attraktivität des Polizeiberufs weiter zu erhöhen. Dazu gehört nicht nur eine verbesserte Besoldung und Versorgung. Dazu gehört neben einer besseren Ausstattung, besseren Einsatznachbereitungen, umfangreichen Supervisionen und Betreuungen nach belastenden Einsätzen auch das klare Bekenntnis zur zweigeteilten Laufbahn. Und dazu gehört auch, das demokratische Parteien Angehörigen der Polizei öffentlich ihr Vertrauen aussprechen. Wir fordern die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft daher auf, die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes durch die Aufnahme der in § 107 a vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst abzulehnen.

In der nächsten Ausgabe: Staatsanwalt light oder linkes Feigenblatt? Die Polizeibeauftragte.

AZM – Was sagst Du dazu?

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es bei der Polizei Bremen das neue Arbeitszeitmanagement.

Die ersten Erfahrungen konnten wir nun sammeln und in der praktischen Umsetzung selbst erfahren, ob unsere Hoffnungen oder Befürchtungen sich in der ersten Zeit bewahrheitet haben.

Das neue Arbeitszeitmanagement (AZM) wurde eingerichtet, um besseres Controlling, Überstundenabbau und das Verhindern neuer Überstunden (so weit wie möglich) zu erreichen. Dass es nicht die Lösung aller Probleme innerhalb eines halben Jahres sein würde, war vermutlich jedem klar. Um das Thema aktiv mitgestalten zu können, benötigen wir Deine Hilfe! Es kostet Dich nicht viel Zeit, eine kurze Nachricht per WhatsApp reicht völlig aus.

Schreibe uns bis zum 20. September 2020, was Du zum Thema AZM zu sagen hast. Erzähl uns, ob Du es gut findest oder nicht und warum.

Je größer die Beteiligung ist, desto klarer können wir das allgemeine Stimmungsbild einschätzen. Über das Ergebnis werden wir selbstverständlich berichten.

Wir freuen uns auf Deine Zuschrift, Deine Fachgruppe Bepo/JUNGE GRUPPE (GdP) Bremen

WhatsApp:(0162) 9557290

Christina Biese

Eure Meinung ist wichtig!

Was haltet Ihr vom neuen Arbeitszeitmanagement?

Gute Idee
oder
Früher war es besser?

Teilt uns schnell und unkompliziert Eure Meinung per WhatsApp unter der Nummer **0162-95 57 290** bis zum **20.9.2020** mit.

Vielen Dank sagt Eure Fachgruppe BePo!

Gewerkschaft der Polizei JUNGE GRUPPE Gewerkschaft der Polizei

Foto: Fachgruppe Bepo

JETZT SEID IHR DRAN!
**NICHT KLATSCHEN
 SONDERN KOHLE!**

TARIF- UND BESOLDUNGSRUNDE
 ÖFFENTLICHER DIENST 2020



Der Herbst verspricht heiß zu werden

Applaus war gestern – jetzt will man uns abzocken

Oliver Thies

Stellvertretender Landesvorsitzender

Brigitte Weinhold

Vorsitzende LFA Tarif und Soziales

Es ist wieder soweit, die Tarifverhandlungen für die Kolleginnen und Kollegen

aus Bremerhaven stehen in diesem Jahr an. Die Bundestarifkommission der GdP (BTK) musste ihr geplantes Treffen im Mai zur Vorbereitung auf diese Tarifgespräche für den Bereich der Kommunen und des Bundes ausfallen lassen.

Die sonst immer lebhaft geführten Diskussionen und Abwägungen der Forderungen innerhalb der BTK, unter Berücksichtigung der Forderungen der einzelnen

Landesbezirke, musste diesmal telefonisch erfolgen. In mehreren Telefonkonferenzen wurden Lösungswege für die Tarifverhandlungen in Corona-Zeiten beschlossen.

Vorgeschlagen wurde eine Übergangsvereinbarung, um die Tarifverhandlungen in das nächste Jahr zu verschieben. Am 16.06.2020 fand ein Sondierungsgespräch zwischen ver.di und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) statt. In diesem Gespräch zeigte sich, dass die VKA an keinen coronabedingten Lösungen Interesse hat.

Wir dürfen gespannt sein ob und wie viel Wertschätzung, neben Applaus und Lob für den öffentlichen Dienst, die Arbeitgeber in den Tarifverhandlungen uns gegenüber zeigen.

Aufgrund der Reaktion der Arbeitgeberseite wurde am 18.06.2020 gemeinsam mit ver.di, GEW und IG Bau beschlossen, die Entgelttabellen des TVöD zum 01.09.2020 zu kündigen und eine „normale“ Tarifrunde zu beginnen.

Unsere Forderungen werden Ende August bekannt gegeben. Weil niemand wegen der Corona-Krise abschätzen kann, wie es in Bremerhaven sein wird, wenn wir streiken wollen, wird der Landesfachausschuss (LFA) Tarif und Soziales demnächst zusammenkommen und verschiedene Lösungen dafür erarbeiten.

Uns wird was einfallen, wir sind kreativ und halten Euch auf dem Laufenden! ■



Tarifverhandlungen



Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe 2020, Landesjournal Bremen, ist der 7. September 2020

Artikel bitte mailen an:
 klossi@onlinehome.de

Kiel Oslo


ColorLine

Kiel

ab **189,-** * p.P.

* Einzelkabine ab zzgl. 60 €

Mit neuem
Hygiene-
konzept

Dass Sie mit einem guten und sicheren Gefühl auf unseren Schiffen reisen, hat für uns oberste Priorität. Unsere Schiffe fahren deshalb mit weniger Gästen als üblich. So können wir einen guten Abstand an Bord gewährleisten und Ihnen weiterhin ein großartiges Reiseerlebnis bieten. Ihre Color Line

Mini-Kreuzfahrt vom **2. bis 4. Oktober 2020 oder** **vom 1. bis 3. November 2020**

Reisetermin:

2. Oktober 2020 **189,00** EUR
Einzelkabine + 100,00 EUR

Reisetermin:

1. November 2020 **201,00** EUR
Einzelkabine + 60,00 EUR
Color Line Jubiläums-Reise

Leistungen, die überzeugen:

- Schiffsreise Kiel – Oslo – Kiel
- 3-Sterne Meerblickkabine für 2 Personen
- 2 x reichhaltiges Frühstücksbuffet an Bord
- Insolvenzversicherung

Leistungen, die überzeugen:

- Schiffsreise Kiel – Oslo – Kiel
- 3-Sterne Innenkabine für 2 Personen
- 2 x reichhaltiges Frühstücksbuffet an Bord
- 2 x Abendbuffet inklusiver unlimitierter Getränke
- Insolvenzversicherung

Information und Buchung:

PSW-Reisen Lübeck
Hans-Böckler-Str. 2
23560 Lübeck
Fon 0451 - 502 17 36
Fax 0451 - 502 17 58
E-Mail: psw-reisen.luebeck@t-online.de

PSW-Reisen Kiel
Max-Giese-Str. 22
24116 Kiel
Fon 0431 - 17093
Fax 0431 - 17092

psw-tours.de

Weitere Informationen und Angebote
im Internet unter www.psw-tours.de

Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten.

Veranstalter: Color Line GmbH Norwegenkai, 24143 Kiel



PSW-Reisen

Schleswig-Holstein GmbH

